

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wohltorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 321) und der §§ 1, 2, 4 + 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 564) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 10.02.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 200) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wohltorf am 29.05.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wohltorf hat folgende Aufgaben:

1. Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (Abwehrender Brandschutz).
2. Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen (Technische Hilfe).
3. Verhütung von Bränden und Brandgefahren (Vorbeugender Brandschutz)
4. Mitwirkung im Katastrophenschutz.
5. Gemeindeübergreifende Hilfe.
6. Beteiligung an der Löschwasserschau
7. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist – vorbehaltlich der Regelung der §§ 3 + 5 – gebührenfrei.

Dies gilt bei

1. Bränden
2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen
3. Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung anderes

bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

Die mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden oder Hilfeleistungen, wenn vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliches Verschulden festgestellt wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflicht besteht ferner für folgende Dienstleistungen:

1. Theater- und Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen.
2. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr verursacht wurde.
3. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdende Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr verursacht hat.

§ 4

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann eine Zahlungserleichterung gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung gewährt werden. Eine derartige Zahlungserleichterung setzt einen begründeten Antrag voraus.

§ 5

Kostenerstattung

Für die gemeindeübergreifende Hilfe gemäß § 21 (3) des Brandschutzgesetzes sind die entstandenen Kosten zu erstatten, sofern die Kosten 25 Euro übersteigen.

§ 6

Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

- (1) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist/sind:
 1. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird.
 2. In den Fällen des § 3 Abs. 1 die Veranlasserin bzw. der Veranlasser eines mißbräuchlichen Alarms, die Brandstifterin bzw. der Brandstifter oder die Täterin bzw. der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.
- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe ist die anfordernde Gemeinde oder die Aufsichtsbehörde Schuldnerin.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach

ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 7 Berechnung der Gebühren

Der Berechnung der Gebühren werden zu Grunde gelegt:

1. Die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) nach den Stundensätzen.
2. Die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten u.s.w. von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) soweit sie zum Einsatz kommen, oder in den Fällen des § 6 Abs. 4 nach Lage der Dinge zum Einsatz gekommen wären, nach den Stundensätzen.
3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer.
4. Die Berechnung der Gebühren erfolgt je angefangene Stunde.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes und Kostenanforderung fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

§ 9 Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen oder bei der Leistung gemeindeübergreifender Hilfe eintreten, werden – soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind – der Zahlungspflichtigen/dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder Kosten-erstattung berechnet.

Dies gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden der Auftraggeberin/ des Auftraggebers, ihrer/seiner Angehörigen oder der von ihr/ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 21.10.1992 außer Kraft.

Wohltorf, den 30.05.2001

Gebührentarif zur Gebührensatzung über Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wohltorf

- I. Die Gebühren für Personalleistungen betragen bei
- | | |
|---|---------|
| 1. Einsätzen je Feuerwehrmann pro Stunde | 39 Euro |
| 2. Sicherheitswachen je Feuerwehrmann pro Stunde | 20 Euro |
| - bei regelmäßiger Gestellung von Sicherheitswachen kann
eine Pauschalgebühr vereinbart werden – | |
- II. Die Gebühren für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und
Geräten einschl. Ausrüstung und Betriebskosten, jedoch ohne Personalkosten,
werden pro Stunde festgesetzt:
- | | |
|---|----------|
| 01. Für ein Spezial-Feuerwehrfahrzeug | |
| bis zu 9,5 t Gesamtgewicht auf | 100 Euro |
| über 9,5 t Gesamtgewicht auf | 150 Euro |
| 02. Personenkraftwagen | 30 Euro |
| 03. Tragkraftspritze | 50 Euro |
| 04. Stromaggregat | 50 Euro |
| 05. Motorsäge | 30 Euro |
| 06. Greifzug | 30 Euro |
| 07. Pressluftatmer | 20 Euro |
| 08. Druckschlauch | 5 Euro |
| 09. Standrohr | 5 Euro |
| 10. Saugschlauch | 5 Euro |
| 11. Saugkorb | 5 Euro |
| 12. Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter | 15 Euro |
| 13. Lenzpumpe | 40 Euro |
| 14. Anhängeleiter | 50 Euro |
| 15. Technischer Hilfeleistungssatz | 50 Euro |
- III: Für die verbrauchten Materialien werden die Selbstkosten zuzügl. 15 v. H.
Verwaltungskosten berechnet.
- IV. Beim Einsatz von Fremdfahrzeugen und Geräten werden die tatsächlich
entstandenen Kosten zuzügl. 15 v. H. Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.
- V. Die Gebühr für eine mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr richtet sich
nach dem tatsächlichen Aufwand der Feuerwehr.

Wohltorf, den 30.05.2001